

badenovaNETZE GmbH
Tullastraße 61
79108 Freiburg
www.badenovanetze.de

Technische Mindestanforderungen (TMA)
an Messeinrichtungen im Gasnetz
des Netzbetreibers
badenovaNETZE GmbH

gemäß § 21b Abs. 4 S. 2 Nr. 2 EnWG und § 12 Abs. 1 Messstellenrahmenvertrag

Gültigkeit: ab 04.11.2024

1. Geltungsbereich

Dieses Dokument regelt die technischen Mindestanforderungen an Gas-Messeinrichtungen und die Mindestanforderungen an Datenumfang und Datenqualität im Netzgebiet der badenovaNETZE GmbH nach § 21b Abs. 4 S. 2 Nr. 2 EnWG und § 12 Abs. 1 Messstellenrahmenvertrag. Das Dokument ergänzt die einschlägigen Gesetze und Verordnungen (insbesondere EnWG, GasNZV, GasGVV, MessZV), die Technischen Vorschriften und Richtlinien (z.B. DVGW Regelwerk, insbesondere G 488, G 492, G 685, G 687, G 689 und G 2000) in den jeweils gültigen Fassungen. Das Dokument gilt auch für Gas-Messeinrichtungen im Anwendungsbereich des DVGW Arbeitsblattes G 600, ersetzt jedoch nicht die technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers. Die Regelungen zwischen Netzbetreiber und Anschlussnehmer bleiben unberührt. Messeinrichtungen an Netzkopplungspunkten und Messeinrichtungen zur Gasbeschaffenheitsmessung sind im Vorfeld mit dem Netzbetreiber abzustimmen. Weitergehende technische Einrichtungen, wie z.B. Dimensionierung der Rohre, Einrichtungen für die Absperrung der Messeinrichtung, die Druckabsicherung, die Druck-/Mengenregelung, Erdgasfilter oder die ggf. zum Schutz der Gaszähler vorgeschalteten Schmutzsiebe, sind nicht Bestandteil dieser Mindestanforderungen und werden gesondert geregelt. Das Dokument gilt auch für Umbauten an bestehenden Messeinrichtungen. Es gelten auch die Technischen Anschlussbedingungen an die Auslegung und den Betrieb von Erdgas-Netzanschlüssen im Erdgasnetz der badenovaNETZE GmbH.

2. Grundsätzliche Anforderungen

Der Messstellenbetreiber stellt sicher, dass an der Messstelle alle Voraussetzungen zur einwandfreien Messung der abrechnungs- und bilanzierungsrelevanten Größen dauerhaft und sicher eingehalten werden.

Der Aufstellungsort der Messeinrichtung muss zugänglich, belüftet, beleuchtet, witterungsgeschützt und trocken sein. Bei Aufstellung im Freien sind die Anforderungen durch gleichwertige Maßnahmen zu erfüllen (z. B. Schutzarten durch Gehäuse). Die Einhaltung der zulässigen Umgebungs- und Betriebstemperaturbereiche der Messeinrichtungen (insbesondere bei Messanlagen mit elektronischen Messgeräten in Schrankanlagen) und sonstigen Anforderungen an den Aufstellungsort sind sicherzustellen. Es dürfen nur Geräte eingesetzt werden, die gemäß Herstellerangaben den Anforderungen des Aufstellungsortes genügen. Die erforderlichen Wand- und Montageabstände (z. B. für Zählerwechsel) sind einzuhalten. In entsprechenden Einbausituationen ist zusätzlich ein Umfahr- und Abreißschutz zur Sicherung gegen Beschädigungen sicherzustellen. In Gebäuden mit wohnähnlicher Nutzung ist der Schallschutz besonders zu beachten (Raumschall-, Körperschallübertragung bei Trennwänden). Der Messstellenbetreiber ermöglicht dem Netzbetreiber jederzeit ungehinderten und uneingeschränkten Zugang zur Messeinrichtung.

Bei Übernahme bzw. Nutzungsüberlassung von Messeinrichtungen des Netzbetreibers als grundzuständigem Messstellenbetreiber ist zusätzlich zu den Prozessschritten der Abschnitte 5.1 und 5.2 der Anlage 1 zu den Festlegungen BK6-09-034 / BK7-09-001 der Bundesnetzagentur der Abschluss eines Kauf-/Pachtvertrages nach Vorgabe des Netzbetreibers erforderlich. Ein Muster wird auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

3. Anforderung an die Messeinrichtung

Die Gas-Messeinrichtung muss für den Abnahmefall geeignet sein und entsprechend betrieben werden. Die Messgeräte müssen dem im Betrieb maximal möglichen Druck (MOP) standhalten. Die Eignung ist nachzuweisen.

Eingesetzte Messeinrichtungen müssen, sofern sie nicht fernabgelesen werden, für die Kundenselbstablesung geeignet sein. Dies gilt als erfüllt, wenn alle erforderlichen Register oder Zählwerke gleichzeitig ablesbar sind (keine Tastenbedienung oder rollierende Anzeige).

Schalteinrichtungen zur Versorgungsunterbrechung oder zur Leistungsbegrenzung, die über die hier spezifizierten Mindestanforderungen hinaus notwendig werden, bedürfen vor dem Einbau der Zulassung durch die badenovaNETZE GmbH. Hierfür ist vom Messstellenbetreiber der Nachweis der Zulassung / die Einhaltung der sonstigen technischen Anforderungen an die eingesetzten Geräte zu führen.

Soweit bei Verbrauchs-/Abnahmestellen eine Steuerung im Rahmen der Netznutzung (z.B. bei unterbrechbarer Versorgung) durch den Netzbetreiber erfolgt, werden die erforderlichen Steuergeräte in der Regel vom Netzbetreiber gestellt.

Ab einem Verbrauch von 5.000 Nm³/h ist mit dem Netzbetreiber ein Messkonzept mit zwei unterschiedlichen Messprinzipien abzustimmen.

Bei Vergleichsmessungen sind alle Gaszähler mit gleichwertigen Mengenumwertern auszurüsten. Die Gastemperatur am Gaszähler sollte im Bereich von +5° bis +40° C liegen.

Bei Dauerreihenschaltung müssen zwei verschiedene Messgerätearten nach Anlage 1 dieses Dokuments eingesetzt werden. Bei Einsatz der Gaszähler in Dauerreihenschaltung ist der für die Abrechnung vorgesehene Gaszähler eindeutig festzulegen. Durch eine Dauerreihenschaltung sollen die Messergebnisse ständig verglichen werden können.

3.1. Gaszähler

Die Auswahl des geeigneten Gaszählers hat nach Anlage 1 dieses Dokuments zu erfolgen. Die Druckstufe ist entsprechend den Betriebsbedingungen auszuwählen und mit dem Netzbetreiber abzustimmen. Standarddruckstufe ist DP 16 bar (Ausnahme BGZ: DP 0,1 bar). Zur Inbetriebnahme sind dem Netzbetreiber Kopien der erforderlichen Prüfzeugnisse über die durchgeführten Druck- und Festigkeitsprüfungen nach DIN EN 10204 - 3.1 zu übergeben (Ausnahme BGZ: DP 0,1 bar).

Beim Einsatz von Balgengaszählern ist dafür Sorge zu tragen das der Zählerplatz so ausgelegt wird, dass der nächstgrößere Zähler (z.B. G6 àG10) Platz finden muss. Mindestens jedoch 100mm Mindestabstand um den Zähler herum. Bei Ein Rohr-/ so wie Zwei Rohr Balgengaszählern ist eine Gasmesserplatte (Zählerplatte) vorgeschrieben.

Folgende Bauteile sind zusätzliche Bestandteile des Gaszählers:

- Dichtungen

- Muffen
- Verschlüsse
- Zählerregler
- Manipulationsschutz

Bei der Messgeräteauswahl ist die notwendige Versorgungssicherheit zu beachten. In Einzelfällen kann dies zu Abweichungen von Anlage 1 dieses Dokuments führen.

3.1.1. Ergänzende Anforderungen beim Einsatz von Drehkolbengaszählern

In Ergänzung zur DIN EN 12480 gilt: die Drehkolbengaszähler sind in Anschlussausführung und Nennweite entsprechend den Vorgaben des Netzbetreibers einzubauen. Beim Werkstoff für die Gehäuse der Drehkolbengaszähler ist DIN 30690-1 zu beachten. Als Fehlergrenzen bei der Eichung ist die Hälfte der Eichfehlergrenzen einzuhalten. Es werden zwei separate Impulsgeber im Zählwerkskopf mit Reedgeber (NF) gefordert. Prinzipiell wird der Einsatz eines zusätzlichen Encoderzählwerks empfohlen, ab einem Verbrauch von 5.000Nm³/h muss mindestens ein mechanischer Abtrieb (25 H7) für ein Aufsteck-Encoderzählwerk vorhanden sein. Einlaufstrecke gilt verbindlich 5 x DN und für die Auslaufstrecke gilt verbindlich 3 x DN. Generell ist hierfür der Messtechnische Standard ERDGAS heranzuziehen. Die Drehkolbengaszähler sind mit zwei im Gehäuse integrierten Tauchhülsen vorzusehen. Die Eichung hat mit den Tauchhülsen zu erfolgen.

3.1.2. Ergänzende Anforderungen beim Einsatz von Turbinenradgaszählern

Als Gesamtlänge der Turbinenradgaszähler zwischen Ein- und Auslaufanschlüssen gilt verbindlich 3x DN. Generell ist hierfür der Messtechnische Standard ERDGAS heranzuziehen. Die Turbinenradgaszähler sind grundsätzlich für die Einbaulage horizontaler Durchfluss, universell einstellbar nach links oder rechts, vorzusehen. Bezüglich der Gehäusewerkstoffe sind die Anforderungen der DIN 30690-1 zu beachten. Die Turbinenradgaszähler sind für den Einsatz bis zu einem Betriebsüberdruck von 4 bar (5 bar abs.) einer Niederdruckeichung zu unterziehen. Als Fehlergrenzen bei der Eichung ist die Hälfte der Eichfehlergrenzen einzuhalten. Ab einem Betriebsüberdruck von 4 bar (5 bar abs.) ist der Einsatz von Turbinenradgaszählern nur mit einer Hochdruckprüfung in Anlehnung an die PTB-Prüfregel Bd. 30 zulässig. Die Hochdruckprüfung ist beim vom Netzbetreiber vorgegebenen Prüfdruck auf einem Prüfstand, welcher dem deutsch-niederländischen Bezugsniveau angeglichen ist, vorzunehmen. Als Prüfmedium für die Hochdruckprüfung ist Erdgas zu verwenden. Prüfstand und Termin sind so frühzeitig bekannt zu geben, dass ein Beauftragter des Netzbetreibers auf dessen Kosten an der Hochdruckprüfung teilnehmen kann. Das Protokoll der HD-Prüfung ist mitzuliefern. Der HD-Messbereich ist mit dem Netzbetreiber abzustimmen. Diese Regelungen gelten für Nacheichungen entsprechend. Es sind Turbinenradgaszähler mit 2 x separaten Impulsgebern im Zählwerkskopf mit Reedgeber NF, und mit 2 x Schaufelradabgriff mit induktiven Impulsgeber (HF) und 1 x Referenzabgriff mit induktiven Impulsgeber (HF), sowie, zumindest in Neuanlagen, Encoderzählwerk einzusetzen. Alternativ zu einem integrierten Encoderzählwerk muss durch einen mechanischen Abtrieb (25 H7) die Möglichkeit zur Verwendung eines Aufsteck-Encoderzählwerkes gegeben sein.

3.1.3. Ergänzende Anforderungen beim Einsatz von Ultraschallgaszählern

Alle Zähler müssen über eine Zulassung nach EU-Druckgeräterichtlinie (PED) verfügen. In Ergänzung zu den allgemeinen Regeln gilt für alle Ultraschallgaszähler: beim Einsatz sind die Anforderungen der PTB hinsichtlich der Ein- und Auslaufstrecken zu beachten. Die Ultraschallgaszähler sind grundsätzlich für die Einbaulage horizontaler Durchfluss, universell einstellbar nach links oder rechts, vorzusehen. Bezüglich der Gehäusewerkstoffe sind die Anforderungen der DIN 30690-1 zu beachten. Für die Prüfungen, Eichungen und Fehlergrenzen gelten die Ausführungen für Turbinenradgaszähler entsprechend.

3.2. Identifikationsnummer von Zähler oder Zusatzeinrichtungen

Die Kennzeichnung der Zähler oder Zusatzeinrichtung hat nach den Vorgaben der DIN 43863-5 in der gültigen Fassung zu erfolgen.

3.3. Ergänzende Anforderungen beim Einsatz von Mengenumwertern und Zusatzeinrichtungen

Die Anforderungen der Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV) zum Einbau von Leistungs- bzw. Lastgangmessungen sind zu beachten, siehe Anlage 2. Die Kommunikationseinrichtung zur Fernablesung, inklusive der Verantwortung für deren Funktionsweise, gehört zum Tätigkeitsumfang des Messstellenbetreibers. Der Messstellenbetreiber hat Modems mit transparentem Übertragungsmodus und ohne aktivierten Passwortschutz einzusetzen. Je nach Einsatz der Geräte ist es notwendig, dass die Daten mit verschiedenen Abrufsystemen abrufbar sind. Die Übertragungsprotokolle sind dazu offen zu legen.

Ab einem Messdruck von 30 mbar ist der Einsatz von Mengenumwertern verpflichtend, unabhängig der eingesetzten Zählergröße. Zudem sind nach G685 bei DKZ / TRZ ab G160 Mengenumwerter auch bei einem Messdruck unter 30mbar verpflichtend. Als Fehlergrenzen bei der Eichung wird die Hälfte der Eichfehlergrenzen empfohlen. In Ergänzung zur DIN EN 12405 gilt für elektronische Mengenumwerter: Die Mengenumwerter haben aus einem Rechner und je einem Messumformer für Druck und Temperatur zu bestehen. Die Umwertung hat als Funktion von Druck, Temperatur und der Abweichung vom idealen Gasgesetz zu erfolgen (Zustandsmengenumwertung).

Bei der Auswahl des K-Zahl-Berechnungsverfahrens sind die aus der Gasbeschaffenheit resultierenden Anforderungen des DVGW Arbeitsblattes G 685 zu beachten. Der Mengenumwerter rechnet die K-Zahl bis zu einem Messdruck von 4 bar mit SGERG88 und dem

mittleren Kompressibilitätsverfahren (MKV) mit den Werten Brennwert 11,5 kWh/m³, Dichte im Normzustand 0,774 kg/m³ und der Stoffmengenanteile CO₂ = 0 und H₂ = 0.

Ab einem Messdruck von 4 bar wird die K-Zahl im Mengenumwerter mittels der vorliegenden Gasbeschaffenheit und einer geeigneten Gleichung als Funktion von Druck und Temperatur errechnet. Die zur Berechnung der K-Zahl benötigten Werte der Gasbeschaffenheit müssen für Brenngase der 1. und 2. Familie nach DIN EN 437 programmierbar sein. Der Druckmessumformer ist als Absolutdruckaufnehmer auszuführen. Der Messbereich der

Gastemperatur ist von -10 °C bis $+60\text{ °C}$ vorzusehen, die Hersteller-Angaben sind zu beachten. Die Mengenumwerter und Zusatzeinrichtungen müssen bei Erfordernis für den Einsatz in der für den Aufstellungsraum ausgewiesenen Ex-Zone zugelassen sein. Die notwendige Zulassung nach ATEX ist bereitzustellen. Eingesetzte Mengenumwerter müssen über einen Aufnehmer aus der leitungsseitig installierten Temperaturtauchtasche und einen Druckaufnehmeraufsatz verfügen. Die Datenspeicher müssen über eine Bauartzulassung als echtzeitbezogener Lastgang bzw. Zählerstandsgangspeicher verfügen. Zur Inbetriebnahme sind Datenblatt, Betriebsanleitung, Bauartzulassung der PTB mit Plombenplänen und die zur Geräteauslesung erforderliche Software bereitzustellen. Die Betriebsanleitung ist dem Anschlussnutzer auszuhändigen. Die Parametrierung hat nach den Vorgaben des Netzbetreibers zu erfolgen.

Die Mengenumwerter bzw. Zusatzeinrichtungen müssen über mindestens eine der nachstehenden Schnittstellen verfügen:

- optische Schnittstelle nach IEC 1107,
- RS 232 Kommunikationsschnittstelle für den Modem-Anschluss (GPRS), RS485 bzw. Namur bei Ultraschallzählern
- DSfG-Schnittstelle entsprechend DVGW G 485
- MDE-kompatibel.

3.3.1. Anforderungen an die Messwertübermittlung

Sofern keine stündliche Messwertübermittlung durch den Transportkunden gefordert ist, gelten abweichend von den in Anlage 1 zum Beschluss BK7-09-001 (WiM) festgehaltenen Regelungen zur Messwertübermittlung an den Netzbetreiber folgende, jederzeit widerrufbare Vereinbarungen.

3.3.1.1. Zeitpunkt und Datenumfang für die tägliche Messwertübermittlung

Die Messwertübermittlung hat täglich, unverzüglich nach Datenauslesung jedoch spätestens zu den u.g. Zeitpunkten, für folgende Zeitreihen zu erfolgen:

- bis 8:00 Uhr für den Vortag von 6:00 Uhr (D-1) bis 6:00 Uhr (D):
 - Versand des Lastgangs bzw. Zählerstandgangs für das Volumen im Betriebszustand V_b in m^3
 - sowie zusätzlich beim Einsatz von Mengenumwertern:
 - Lastgang bzw. Zählerstandgang für das Volumen im Normzustand V_n in m^3 ,
 - Zeitreihe für die Abrechnungstemperatur T_{eff} in $^{\circ}\text{C}$,
 - Zeitreihe für den Gasdruck (absolut) $p_{\text{eff}} + p_{\text{amb}}$ in bar
- bis 13:00 Uhr für den Gastag D von 6:00 Uhr bis 12:00 Uhr:
 - Versand des Lastgangs bzw. Zählerstandgangs für das Volumen im Betriebszustand V_b in m^3
 - sowie zusätzlich beim Einsatz von Mengenumwertern:
 - Lastgang bzw. Zählerstandgang für das Volumen im Normzustand V_n in m^3 ,
 - Zeitreihe für die Abrechnungstemperatur T_{eff} in $^{\circ}\text{C}$,
 - Zeitreihe für den Gasdruck (absolut) $p_{\text{eff}} + p_{\text{amb}}$ in bar.

3.3.1.2. Zeitpunkt und Datenumfang für die monatliche Messwertübermittlung

Die Messwertübermittlung für den Liefermonat M von 6:00 Uhr, erster Tag des Monats M bis 6:00 Uhr, erster Tag des Monats M+1 hat monatlich am Monatsersten unverzüglich nach Datenauslesung für folgende Zeitreihen zu erfolgen:

- Lastgang bzw. Zählerstandsgang für das Volumen im Betriebszustand V_b in m^3
- sowie zusätzlich beim Einsatz von Mengenumwertern:
 - Lastgang bzw. Zählerstandsgang für das Volumen im Normzustand V_n in m^3 ,
 - Zeitreihe für die Abrechnungstemperatur T_{eff} in $^{\circ}C$,
 - Zeitreihe für den Gasdruck (absolut) $p_{eff} + p_{amb}$ in bar,
 - elektronischer Zählerstand um 6:00 Uhr erster Tag des Monats M für folgende Zählwerke:
 - registriertes Volumen im Betriebszustand V_b ,
 - sowie zusätzlich beim Einsatz von Mengenumwertern:
 - registriertes Volumen im Normzustand V_n ,
 - registrierte Störmenge,
 - sowie zusätzlich beim Einsatz von Encoderzählwerken:
 - Stand Encoderzählwerk.

Die monatliche Messwertübermittlung hat auch dann zu erfolgen, wenn von den unter Kap. 3.3.1.1 vereinbarten Regelungen auf Wunsch des Transportkunden abgewichen wird.

3.3.1.3. Datenversand

Die Übermittlung der Messwerte hat unter Beachtung der hier festgelegten Fristen an folgende Adresse zu erfolgen:

lastgaenge-tms@edi.energiexchange.de

Der Versand der Messdaten erfolgt in der der jeweils aktuellen Version des Nachrichtentyps MSCONS des Edi@energy-Subsets unter Verwendung der in Tabelle 1 aufgeführten OBIS Kennziffern.

Zeitreihe	OBIS Kennzahl
Lastgang für das Volumen im Betriebszustand V_b [m ³] ungestört	7-1:99.21.15
Lastgang für das Volumen im Betriebszustand V_b [m ³] gestört	7-1:99.22.15
Lastgang für das Volumen im Betriebszustand V_b [m ³] gesamt	7-1:99.23.15
Lastgang für das Volumen im Normzustand V_n [m ³] ungestört	7-1:99.21.17
Lastgang für das Volumen im Normzustand V_n [m ³] gestört	7-1:99.22.17
Lastgang für das Volumen im Normzustand V_n [m ³] gesamt	7-1:99.23.17
Zählerstandsgang für das Volumen im Betriebszustand V_b [m ³]	7-1:99.21.0
Zählerstandsgang für das Volumen im Normzustand V_n [m ³] ungestört	7-1:99.21.2
Zählerstandsgang für das Volumen im Normzustand V_n [m ³] gestört	7-1:99.22.2
Zählerstandsgang für das Volumen im Normzustand V_n [m ³] gesamt	7-1:99.23.2
Temperatur [°C]	7-1:99.41.42
Absolutdruck [bar]	7-1:99.42.42
registriertes Volumen im Betriebszustand V_b	7-1:1.0.0
registriertes Volumen im Betriebszustand V_b (Encoder)	7-2:1.0.0
registriertes Volumen im Normzustand V_n ungestört	7-1:11.2.0
registriertes Volumen im Normzustand V_n gestört	7-1:12.2.0
registriertes Volumen im Normzustand V_n gesamt	7-1:13.2.0
Fehlerregister	
Gerät	
Rückstellkennziffer	
Rückstellzeitpunkt	

Tabelle 1: OBIS Kennzahlen

3.4. Nachprüfung bereitgestellter Messwerte

Bereitgestellte Messwerte müssen den Anforderungen der DVGW Regelwerke G 685 (A) und G 687 (A) genügen. Sofern Störungen und damit verbundene Ersatzwertbildungen gehäuft oder regelmäßig auftreten, ist das Messgerät durch den Messstellenbetreiber zu prüfen, instand zu setzen oder zu ersetzen. Er hat den Netzbetreiber bei Störungen unverzüglich zu informieren.

Anlage 1: Auswahl der Zählertypen nach der Anschlussleistung in Neuanlagen

Zählergröße	Anschluss [DN]	Belastung		Wärmeleistung (Anschlussleistung) [kW]	Turnuswechsel	
		Q _{min} [m ³ /h]	Q _{max} [m ³ /h]		Austausch	Anschluss [DN]
Balgengaszähler						
G 4	25	0,04	6	47	G 4	25
G 6	25	0,06	10	78	G 6	25
G 16	40	0,16	25	195	G 16	40
G 25	50	0,25	40	315	G 25	50
Drehkolbengaszähler						
G 65	50	0,6	100	790	G 65	50
G 100	80	1	160	1265	G 100	80
G 160	80	1,6	250	1970	G 160	80
G 250	100	2,5	400	3150	G 250	100
G 400	150	6	650	5130	G 400	150
G 650	150	10	1000	7900	G 650	150
Turbinenradgaszähler Messbereich 1:20 (0-4 bar Messdruck)						
G 100	80	8	160	1575; jedoch nicht < 100 kW		
G 160	80	13	250	2475; jedoch nicht < 140 kW		
G 250	100	21	400	3960; jedoch nicht < 220 kW		
G 400	150	32	650	6435; jedoch nicht < 360 kW		
G 650	200	50	1000	9900; jedoch nicht < 550 kW		
Turbinenradgaszähler Messbereich 1:30 (> 4 bar Messdruck)						
G 100	80	5	160	1575; jedoch nicht < 60 kW		
G 160	80	8	250	2475; jedoch nicht < 100 kW		
G 250	100	13	400	3960; jedoch nicht < 150 kW		
G 400	150	21	650	6435; jedoch nicht < 240 kW		
G 650	200	32	1000	9900; jedoch nicht < 360 kW		

Anlage 2: Auswahl der zu den Zählern gehörenden Zusatzgeräte, leistungsabhängig

Kategorie	Typ	Messdruck	Messeinrichtung				
			Gaszähler	Regelgerät ¹⁾	Mengennumwerter	Modem/ ZFA	Lastgangspeicher
P ≤ 715 kW ⁵⁾ und W 1.500 MWh/a ⁴⁾	Standard N1.1	≤ 30 mbar	x	x	x (ab Zählergröße G160)		
P 715 kW ⁵⁾ oder W 1.500 MWh/a ⁴⁾	Standard N2.1	≤ 30 mbar	x	x	x (ab Zählergröße G160)	x	x
	Standard N2.2	> 30 bis 100 mbar	x	x	x	x	x ³⁾
	Standard N2.3	> 100 bis 1000 mbar	x	x ²⁾	x	x	x ³⁾

- 1) Standardregelgeräte ohne erhöhte Anforderungen
- 2) Regelung obliegt dem Kunden
- 3) Lastgangspeicher im Mengennumwerter integriert
- 4) Toleranz -20% (1,2 MWh/a)
- 5) Wert ergibt sich aus: Anschlusswert des Kunden x 0,7 ≥ 500kW (nach EnWG)